

## Allgemeine Softwarewartungsbedingungen der Fischer 3D-Messtechnik GmbH & Co.KG

Die Wartung von Software, welche die Fischer 3D-Messtechnik GmbH & Co.KG (im Folgenden: F3DM) Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: Kunde) zur Nutzung überlassen hat, erfolgt aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit F3DM und der Kunde im Rahmen einer wartungsbezogenen Bestellung (im Folgenden: die Wartungsvereinbarung) nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren:

### I. Vertragsabschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten gegenüber F3DM nur insoweit, als F3DM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Jedes Angebot von F3DM betreffend die Überlassung von Software erfolgt freibleibend.
3. Wartungsbezogene Neben- und Zusatzabreden, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Wartungsvereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### II. Gewartete Software

Im Zweifel und, soweit die Wartungsvereinbarung nichts Abweichendes vorsieht, bezieht sich diese auf diejenige Software, die F3DM bis zum Tag des Abschlusses der Wartungsvereinbarung dem Kunden zur Nutzung überlassen hat. Die Wartung von Zusatzmodulen zu einer Software muss vom Kunden stets gemeinsam mit der Wartung der Software beauftragt werden.

### III. Umfang der Wartungsleistungen

1. Gegen Zahlung der in Ziff. IV vereinbarten Pauschale, erbringt F3DM gegenüber dem Kunden für die Dauer der Wartungsvereinbarung ausschließlich die folgenden Wartungsleistungen:
  - a) Bereithalten von Software-Updates nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2, falls und sobald diese Updates von F3DM oder seinem Lizenzgeber allgemein verfügbar gemacht werden;
  - b) Unterhalten eines Hotline-Services nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 3;
  - c) Aktualisierung der Softwaredokumentation nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 4.

Die Software-Updates werden über FTP zum Download durch den Kunden bereitgehalten. F3DM soll den Kunden über die Verfügbarkeit von Software-Updates per E-Mail informieren. Für Software-Updates gelten die Bestimmungen zu den Nutzungsrechten, zum Dongle und zum Lizenzschlüssel, welche bereits bei Überlassung der wartenden Software vereinbart wurden, entsprechend. Hilfsweise gelten insoweit die diesbezüglichen Bestimmungen (Allgemeine Bedingungen der Fischer 3D-Messtechnik GmbH & Co.KG für die dauerhafte Nutzung von Software der Fa. Verisurf Software Inc.) von F3DM.

1. Der Hotline-Service wird zur Beantwortung von Fragen des Kunden unterhalten. Antworten erfolgen entweder telefonisch oder per E-Mail nur in Bezug auf die jeweils aktuelle Softwareversion, nur gegenüber denjenigen Mitarbeitern des Kunden, die über hinreichende Kenntnisse über die Software verfügen und nur während den im Angebot angegebenen Geschäftszeiten. Die Telefon-Hotline steht dem Kunden unter +49 2941 94 89 830, die E-Mail-Hotline unter [support@f3dm.de](mailto:support@f3dm.de) zur Verfügung. Der nach dieser Ziffer pauschal abgeleitete Hotline-Service ist auf insgesamt 24 Arbeitsstunden pro Vertragsjahr beschränkt.
2. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird die Dokumentation, nach Wahl von F3DM und, soweit dem Kunden jeweils zumutbar, vollständig neu überlassen oder entsprechend ergänzt, und zwar in demjenigen Format, das in dem Softwareüberlassungsvertrag in Hinblick auf die Ursprungsdokumentation vereinbart ist.

### IV. Vergütung

1. Die Wartungsleistungen nach Ziff. III werden durch Zahlung einer Jahrespauschale vergütet, deren Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der jeweils gesondert zu vereinbarenden Verlängerung der Wartungsvereinbarung gültigen und von F3DM veröffentlichten Preisliste für Wartungsleistungen ergibt. Die für die Laufzeit des Vertrages anfallende Vergütung ist nach Abschluss bzw. der jeweiligen Verlängerung der Wartungsvereinbarung im Voraus zu entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer Wiederaufnahme seiner abgelaufenen, nicht lückenlos verlängerten Wartung eine Vergütung für den Zeitraum der ausgesetzten Wartungszeit rückwirkend und zusätzlich zu der für das neue Wartungsjahr anfallenden Vergütung zu zahlen. Die Vergütung, auch für den ausgesetzten Zeitraum, richtet sich in diesem Fall nach der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Wartung gültigen Preisliste für Wartungsleistungen von F3DM.

## **V. Laufzeit der Wartungsvereinbarungen**

1. Eine Wartungsvereinbarung beginnt mit der Freischaltung der erworbenen Softwarelizenz durch den Kunden oder verlängert sich nach Maßgabe von Abs. 2. Die Laufzeit beträgt jeweils ein Jahr.
2. Nach Ablauf der im Kaufpreis enthaltenen 1-jährigen Softwarewartung kann die Wartung aufgrund einer gesondert zu treffenden schriftlichen Vereinbarung verlängert werden. Sie schließt lückenlos an und hat eine Laufzeit von einem Jahr, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Hat der Kunde eine Lizenz für ein Zusatzmodul zu einer bereits von ihm lizenzierten Software („Hauptlizenz“) erworben, so bestimmt sich die Laufzeit der Wartungsverlängerung dieses Zusatzmoduls nach der Laufzeit der Hauptlizenz.
3. Der Ablauf oder die sonstige Beendigung einer Wartungsvereinbarung bezüglich einer Hauptlizenz hat zur Folge, dass mit deren Beendigung auch alle Wartungsvereinbarungen bezüglich der für die Hauptlizenz erworbenen Zusatzmodul-Lizenzen beendet werden.
4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung gemäß Ziff. IV Abs. 2 sowie die Bestimmungen der Ziffern VII und VIII bleiben von jeglicher Beendigung der Wartungsvereinbarung, insbesondere durch Ablauf der Laufzeit, unberührt.

## **VI. Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Anwenderproblemen und Funktionsstörungen hat der Kunde die von F3DM ausgebildeten Mitarbeiter einzusetzen sowie die von F3DM erteilten Hinweise zu befolgen.
2. Der Kunde wird die von F3DM nach Maßgabe von Ziff. III Abs. 2 zur Verfügung gestellten Software-Updates unverzüglich installieren, wenn dies zur Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln oder zur Vermeidung einer Haftung von F3DM erforderlich ist.

## **VII. Haftung**

1. Jegliche Gewährleistung für Sachmängel an Software-Updates und Softwareokumentation beschränkt sich auf die Pflichten von F3DM nach Ziff. III Abs. 2 und Abs. 4, wobei keine zusätzlichen Kosten für den Kunden anfallen. Machen Dritte Ansprüche gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch Software-Updates oder Softwareokumentation geltend, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Softwareüberlassungsvertrages über Rechtsmängel entsprechend. Hilfsweise gelten insoweit die diesbezüglichen Bestimmungen (Allgemeine Bedingungen der Fischer 3D-Messtechnik GmbH & Co.KG für die dauerhafte Nutzung von Software der Fa. Verisurf Software Inc.) der von F3DM.
2. Die Haftung von F3DM für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## **VIII. Sonstige Bedingungen**

1. Jede Wartungsvereinbarung, deren Zustandekommen und Beendigung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Kempten (Allgäu), wenn der Kunde Kaufmann ist.
2. Sollte eine Bestimmung einer Wartungsvereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an der Vereinbarung würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.